

Entwurf

2. Änderungssatzung

vom xx.xx.2018 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz am 26. September 2018 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 1 Absatz 1 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Erkelenz werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung geführt.

Artikel 2

1. § 3 Absatz 3 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 3 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 3

Betriebsleitung

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

Artikel 3

1. § 4 Absatz 2e), 2f), 2g), 4 und 5 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 werden aufgehoben.
2. § 4 Absatz 2e), 2f), 2g), 4 und 5 der Betriebssatzung erhalten folgende Neufassung:

§ 4

Betriebsausschuss

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
- e) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro brutto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro brutto übersteigen;
 - g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro brutto übersteigen.
- (4) Ist die Einberufung des Betriebsausschusses, dem Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

- (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung).

Artikel 4

1. § 6 Absatz 2 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
3. § 6 Absatz 2 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 6

Bürgermeister

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses vor.

Artikel 5

1. § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Artikel 6

1. § 12 Absatz 2 und 3 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 werden aufgehoben.
2. § 12 Absatz 2 und 3 der Betriebssatzung erhalten folgende Neufassung:

§ 12

Wirtschaftsplan

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10%, mindestens jedoch um mehr als 50.000,00 Euro brutto überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 7

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister